Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

(Nr. 3257.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Societät der Bocker Haide. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Meliorations-Societät der Bocker Haide, welche jetzt gebildet wird, um einen Theil der Grundstücke zwischen der Lippe und dem Haustenbach in den Kreisen Paderborn, Büren, Wiedenbrück, Lippstadt und Beckum durch Bewässerung mit Wasser aus dem Lippeflusse zu verbessern, soll zur Ausführung der beabsichtigten Anlagen ein Darlehn aus der Staatskasse bis zur Höhe von Einhundert und achttausend Thalern gegeben werden.

§. 2.

Das Darlehn soll fünf Jahre zinsfrei sein, nach Ablauf dieses Zeitraums aber mit fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages jährlich verzinst und amortisirt werden, dergestalt, daß von den jährlichen Zahlungen drei Prozent des jedesmaligen Darlehnrestes auf Zinsen, der Ueberrest zur Kapitaltilgung verrechnet wird.

Die zu bewässernden Grundstücke der Societätsmitglieder haften für die in Ansehung ihrer der Societät zu entrichtenden Beiträge, ohne daß es einer hypothekarischen Eintragung bedarf. Diese Beiträge genießen bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches den in den §§. 357. und 393. Tit. 50. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bezeichneten beständig fortlaufenden Lasten zugestanden ist.

§. 3.

Die Kosten der Vorarbeiten und die Remuneration der Königlichen Beamten, welche von der Regierung mit der Ausführung der Meliorations-Anlagen beauftragt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 4.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3258.) Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 11. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Lande verlassen, soll, anstatt der Vermögens-Konfiskation, auf eine Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden.

Das Vermögen der vorgedachten Personen ist in soweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.

§. 2.

Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 47.), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

(Nr. 3259.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850., betreffend die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Bericht vom 27. Dezember v. J., die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation und Wirksamkeit des in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Juni 1835. unter Garantie des Staats errichteten Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien betreffend, bestimme Ich, was folgt:

1) Das Königliche Kredit-Institut für Schlesien wird den Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet.

2) Die mit der Vertretung des Instituts beauftragte Behörde wird fortan ihren Sitz in Breslau haben. Den Vorsitz in derselben führt der jedesmalige Oberpräsident der Provinz oder dessen Stellvertreter. Die laufenden Geschäfte werden unter dem Oberpräsidenten von einem Mitgliede des Instituts als erstem Direktor geleitet. Der erste Direktor muß in Breslau seinen Wohnsitz haben.

3) Dem Vorsitzenden verbleibt die allgemeine Leitung des Instituts, die Theilnahme bei der Ausfertigung, Außerkurssetzung und Kassation der Pfandbriefe, die Annahme des erforderlichen Subalternpersonals und die spezielle Aufsicht über die Beobachtung der in der Verordnung vom 8. Juni 1835. dem Institut ertheilten Vorschriften, insbesondere in Beziehung auf die Verwaltung und Verwendung des demselben überwiesenen Fonds und Betriebskapitals, so wie der Amortisationsbestände. Derselbe ist befugt, die Ausführung eines von dem Kollegium gefaßten Beschlusses bis zur Entscheidung der vorgesetzten Ministerien zu suspendiren.

4) Das Institut wird mit der Publikation des gegenwärtigen Erlasses dergestalt geschlossen, daß Anträge auf Bewilligung von Pfandbriefen Litt. B., auf Bewilligung von Darlehnen hinter den Pfandbriefen Litt. B., auf die Regulirung der Vermögensverhältnisse verschuldeter Gutsbesitzer oder auf Bewilligung von Hypothekendarlehnen gegen depositalmäßige Sicherheit, bei demselben ferner nicht mehr angebracht werden können. Die bereits eingegangenen Anträge sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 8. Juni 1835. zu erledigen.

5) Die durch die Verordnung vom 8. Juni 1835. §§. 74. bis 86. gestattete, bisher jedoch nicht zur Ausführung gekommene Ablieferung der in den General-Depositorien der Gerichts- und Pupillarbehörden in Schlesien befindlichen baaren Gelder und Bankobligationen an das Kredit-Institut findet auch in Zukunft nicht statt.

6) Dem Institut verbleibt die Verwaltung des demselben als Betriebskapital überwiesenen zinsfreien Vorschusses. Eine Vermehrung dieses Betriebs-

triebskapitals soll nicht stattfinden. Die Ueberschüsse, welche die Einnahmen des Instituts nach Bestreitung sämmtlicher Ausgaben gewähren, sind nach dem Schlusse jedes Jahres, die bereits angesammelten Ueberschüsse aber sofort, und zwar nach der Bestimmung des Finanzministers entweder baar, oder in Pfandbriefen Litt. B., oder durch Ueberweisung sonstiger Aktiva an den Staatsschatz abzuführen.

7) Die Revision der Jahresrechnungen des Instituts erfolgt durch die Ober-Rechnungskammer nach den für dieselbe ergangenen allgemeinen Bestimmungen.

8) Alle Vorschriften der Verordnung vom 8. Juni 1835. und der Deklaration vom 17. Mai 1847. (Gesetz-Sammlung S. 229.), welche den obigen Bestimmungen entgegenstehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

9) Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt. Sie haben auch den Zeitpunkt festzusetzen, von wo ab die Bestimmungen zu 2. und 3. in Wirksamkeit treten.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 4. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3260.) Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1850., betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Auf Ihren Bericht vom 1. d. M. will Ich zur Ausführung der §§. 4., 36., 39. der Verordnung vom 2. Januar v. J. und in Folge der von den Kammern über die Etats für die Justizverwaltung gefaßten Beschlüsse hinsichts der Anciennetäts-Verhältnisse, der Gehaltsstufen und des Ranges der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, folgende Bestimmungen treffen:

1) Die Gehälter der Appellationsgerichts-Räthe werden nicht, wie bisher, nach dem speziellen Etat des Appellationsgerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammtanzahl der bei allen Appellationsgerichten vorhandenen Rathsstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Die Lokalzulagen, welche der Etat für einige Rathsstellen in Berlin nachweist, werden hierdurch nicht betroffen. Die Verhältnisse des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein bleiben einer besonderen Bestimmung vorbehalten.

2) Bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg sollen die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, zu ¾ aus Rathsstellen und zu ¼ aus Richterstellen bestehen. Die Mitglieder rücken bei jedem dieser Gerichte unter sich nach ihrer Anciennetät vor, welche bei den Räthen durch das Datum des Raths-Patents und bei den Richtern durch das Dienstalter als Richter, nämlich durch die erste etatsmäßige Anstellung bei einem solchen Gerichte, oder, sofern sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, durch die Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, bestimmt wird.

3) In den Etats der Kreisgerichte werden die Stellen der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, sämmtlich als Richterstellen aufgeführt. Einem Theile der Richter bis zur Hälfte der Mitglieder der innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks befindlichen Kreisgerichte kann nach Maaßgabe ihrer Würdigkeit der Raths-Karakter verliehen werden, welcher jedoch keine Anciennetätsrechte in Bezug auf die zu 2. erwähnten Rathsstellen begründet. Die Gehälter der Mitglieder, ausschließlich der Direktoren, werden nicht, wie bisher, nach dem speziellen Etat des Gerichts, bei welchem dieselben angestellt sind, sondern nach der Gesammtanzahl der bei allen Kreisgerichten innerhalb eines Appellationsgerichts-Bezirks vorhandenen Richterstellen in den zulässigen Abstufungen regulirt. Lokalzulagen, welche die Etats für einzelne Stellen bei Gerichten in größeren Städten nachweisen, werden hierdurch nicht berührt. Die Anciennetät und die Reihefolge im Kollegium ist ausschließlich nach dem Dienstalter

als Richter, nämlich nach der ersten etatsmäßigen Anstellung als solcher, oder, sofern sich hierauf ein früheres Dienstalter gründet, nach der Anciennetät als Obergerichts-Assessor, beziehungsweise Gerichts-Assessor, zu bestimmen.

4) Von den in den Staatsdienst übernommenen vormaligen Patrimonial-Richtern, ausschließlich der standesherrlichen Justiz-Beamten, deren Verhältnisse durch besondere Vorschriften bestimmt sind, rangiren diejenigen, deren Anstellungs-Urkunden ohne Vorbehalt bestätigt waren, nach dem durch diese Bestätigung begründeten Dienstalter als Richter; jedoch ist ihnen hiervon, soweit sie nicht die dritte Prüfung abgelegt und dadurch eine bessere Anciennetät erworben haben, ein Zeitraum von vier Jahren in Abrechnung zu bringen. Solche Patrimonialrichter, welche nur mit Vorbehalt angestellt oder bestätigt waren, besitzen im Verhältnisse zu den Königlichen Richtern und zu den ohne Vorbehalt bestätigten Privatrichtern die Anciennetät vom 1. April 1849., sofern nicht die zurückgelegte dritte Prüfung ein früheres Dienstalter begründet. Das ihnen bei der Uebernahme in den Königlichen Justizdienst unter Berücksichtigung ihres früheren Einkommens und ihrer Dienstzeit ausgesetzte Gehalt verbleibt ihnen unverkürzt, sofern sie nach der obigen Bestimmung nicht in ein höheres Einkommen treten können. Unter sich rangiren die vormaligen Privatrichter jeder dieser Kategorieen nach ihrem Dienstalter als Richter, und bei gleicher richterlicher Anciennetät nach ihrem Dienstalter als Referendarien.

5) Die Bestallungen der Direktoren der Kreisgerichte und der Stadt- und Kreisgerichts-Räthe werden von Mir selbst vollzogen; die Bestallungen der Stadt- und Kreisrichter sind in Meinem Namen von dem Justizminister auszufertigen.

6) Die Rangverhältnisse der Präsidenten und Räthe des Obertribunals und der Appellationsgerichte bleiben unverändert. Die ersten Direktoren (Präsidenten) der fünf Stadtgerichte zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg gehören zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Die sonstigen Direktoren derselben, so wie die Direktoren der Kreisgerichte haben den Rang der Beamten vierter Klasse. Den Stadt- und Kreisgerichts-Räthen verbleibt der durch das Reglement vom 7. Februar 1817. und die Order vom 1. November 1835. bestimmte Rang. Die Stadt- und Kreisrichter stehen in der fünften Rangklasse. Gerichts-Assessoren, welchen eine etatsmäßige Stelle nicht gewährt ist, gehören ebenfalls zur fünften Rangklasse, stehen jedoch den etatsmäßigen Richtern nach.

7) Die Ascension der Beamten der Staatsanwaltschaft in höher dotirte Stellen wird lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt. Gehen Beamte der Staatsanwaltschaft, welche etatsmäßig angestellt sind, oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn über,

über, so kommt die Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anciennetät in Anrechnung.

8) Die Ober-Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten haben den Rang zwischen der dritten und vierten Rangklasse der Provinzial-Behörden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Versetzung eintritt, dieselbe unter Beibehaltung des Ranges in ein Amt der vierten Rangklasse erfolgen kann. Die Staatsanwälte bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg haben den Rang der Provinzial-Beamten vierter Klasse; die übrigen Staatsanwälte stehen in dem Range der Stadt- und Kreisgerichts-Räthe, und die etatsmäßig angestellten Staatsanwalts-Gehülfen im Range der Stadt- und Kreisrichter.

9) Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten finden für die unter Nr. 6. und 8. erwähnten Beamten ohne Rücksicht auf die dort getroffenen Anordnungen die nach den bestehenden Vorschriften jetzt zulässig gewesenen Sätze bis zum Erlasse eines neuen Sportelgesetzes und Diäten-Regulativs auch ferner Anwendung. In Betreff derjenigen Beamten, welche im Range zwischen zwei Rangklassen stehen, sind in dieser Beziehung die Vorschriften für die nachfolgende Rangklasse maaßgebend.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 19. März 1850.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)